



**9.11  
Satzung der Stadt Mannheim  
für die Künstlernothilfe - Stiftung**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Künstlernothilfe-Stiftung.  
(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Mannheim.

**§ 2  
Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger notleidender Künstlerinnen und Künstler oder Kulturschaffender, die über längere Zeit hinweg einen wesentlichen Beitrag zum Kulturleben Mannheims geleistet haben.  
(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:
- Zuwendungen für hilfsbedürftige notleidende Künstlerinnen, Künstler oder Kulturschaffende, die sich in einer akuten Notlage befinden

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.  
(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 4  
Stiftungsvermögen und Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen, Zustiftungen und Spenden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus der Stiftung. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt anhand der Richtlinien über die Vergabe von Fördermitteln der Künstlernothilfe-Stiftung, die vom Kulturausschuss der Stadt Mannheim beschlossen werden.  
(2) Der Wert des Anfangsvermögens der Stiftung im Jahr 1979 betrug (95.000,- DM) 48.572,73 Euro. Zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung beträgt das Stiftungsvermögen insgesamt 188.571,49 Euro. Dies teilt sich auf in das zu erhaltende Vermögen (Kapitalerhalt), das Grundstockvermögen in Höhe von 145.025,19 Euro sowie in die Ergebnisrücklage in Höhe von 43.546,30 Euro. Die Ergebnisrücklage ist komplett verbrauchbar.  
(3) Für das Grundstockvermögen der Stiftung gilt Kapitalerhaltungspflicht. Zum Zweck der Substanzerhaltung wird grundsätzlich jährlich ein Inflationsausgleich in Höhe von 15 % aus den Erträgen einbehalten und dem Grundstockvermögen zugeschlagen.  
(4) Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind grundsätzlich zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Erträge fließen der Ergebnisrücklage zu und stehen in Folgejahren für den Stiftungszweck zur Verfügung. Rücklagen können nach Maßgabe von § 62 Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung gebildet werden.  
(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind („Zustiftungen“).  
(6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Die so bereinigten Erträge sind für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.



(7) Die Zuwendungen gem. § 2 dieser Satzung werden als Einmalzahlung gewährt.

### **§ 5 Spenden**

Die Stiftung kann zur Förderung des in § 2 genannten Zwecks Spenden einwerben und/oder entgegennehmen. Wurde die Spende hinsichtlich ihres Zwecks vom Spender nicht konkret bestimmt, so ist die Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für die in § 2 genannten Maßnahmen zu verwenden.

### **§ 6 Kommission**

- (1) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern
  - a) dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin des für Kultur verantwortlichen Dezernates II (Kultur)
  - b) der Leitung des Kulturamtes
  - c) einem/einer Vertreter/Vertreterin des Fachbereichs 20 Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin des Dezernats II (für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur) und Stellvertretung die Leitung des Kulturamtes.
- (3) Der/die Vertreter/Vertreterin des Fachbereichs 20 kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (E-Mail ausreichend) gegenüber der Kommission durch andere Mitarbeiter der Dienststelle ersetzt werden.
- (4) Die Mitglieder der Kommission erhalten keinen Auslagenersatz aus Mitteln der Stiftung, da sie für die Treuhänderin tätig sind.

### **§ 7 Aufgaben der Kommission, Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission berät über die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Zuwendungsempfänger werden anhand der vom Kulturausschuss beschlossenen Richtlinien ausgewählt.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zehn Tagen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse, die Satzungsänderungen (z.B. eine Änderung des Stiftungszwecks) beinhalten oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Der endgültige Beschluss erfolgt durch den Gemeinderat (vgl. §9).

### **§ 8 Treuhandverwaltung der Stiftung**

- (1) Die Stadt Mannheim als Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach den §§ 96, 101 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Treuhandverwaltung erfolgt grundsätzlich durch den Fachbereich 20 Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling (Stadtkasse). Die inhaltliche und fachliche Betreuung erfolgt durch das für Kultur verantwortliche Dezernat in Absprache mit dem Kulturamt.



**§ 9**

**Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung, Vermögensanfall**

- (1) Die Stiftungsverwaltung und die Kommission sowie der Kulturausschuss können gemeinsam über die Zusammenlegung oder Zulegung mit einer anderen nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung oder Auflösung der Stiftung beraten, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Treuhänderin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks zu verwenden hat.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sowie die Zusammenlegung oder Zulegung beschließt der Gemeinderat.
- (4) Bei Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung, Vermögensanfall sind die Vorgaben über rechtsfähige Stiftungen gem. §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern diese mit den rechtlichen Vorgaben des Gemeindewirtschaftsrechts für die Treuhänderin Stadt Mannheim kompatibel sind.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Stiftung „Künstlernothilfe der Stadt Mannheim“ vom 27.11.1979 tritt gleichzeitig außer Kraft.



## **Änderungsübersicht**

Beschluss der Satzung am 08.05.2025; Inkrafttreten am 16.05.2025 (Amtsblatt v. 15.05.2025).